

Stiftungssatzung

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Wolfgang-Reisser-Stiftung“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts mit Sitz in Ludwigsburg.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung dient der Förderung des Sports, insbesondere der des Hockeysports.
- (2) Der Satzungszweck wird mittelbar verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln und deren Weiterleitung an steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, welche diese unmittelbar für den in § 2 Abs.1 dieser Satzung genannten Zweck verwenden, insbesondere für:
 - Durchführung von Initiativen und Projekten im Bereich des Trainings und der begleitenden Betreuung von Nachwuchssportler/innen
 - Veranstaltung von Sichtungsturnieren in Zusammenarbeit von Schule und Sportverein/-verband
 - Durchführung von Trainingslagern und Lehrgängen für Nachwuchskader und Spitzensportler
 - Verbesserung von Trainingsbedingungen
 - Ausstattung von Trainingsstätten, z.B. mit Videoanlage, Verbrauchsmaterialien, Konditionstrainingsgeräte
- (3) Daneben kann die Stiftung den Satzungszweck auch unmittelbar selbst verwirklichen. Dies geschieht insbesondere durch
 - Vergabe individueller Hilfen für Leistungssportler/innen, z.B. Finanzierung des Eigenanteils bei der Teilnahme an Lehrgängen/Trainingslagern, nationalen und internationalen Meisterschaften
 - Bewilligung von Zuschüssen für trainingsunterstützende oder sportart-/disziplinspezifische Maßnahmen und Materialien

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, und/oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder des Vorstands und des Sportausschusses erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Stiftung keinerlei Entschädigung.

§ 4

Grundstockvermögen

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht zum Zeitpunkt der Errichtung aus dem der Stiftung übertragenen Grundstück im Honoldweg 14, 14 a in Stuttgart eingetragen im Grundbuch unter Blatt 73291 bis 77295, Flurstück 8069 mit einem geschätzten Verkehrswert in Höhe von 1.000.000 Euro.

- (2) Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist der Wert des Grundstockvermögens dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Insbesondere soll, um der Kapitalerhaltungsverpflichtung zu genügen, das Stiftungsvermögen in seinem realen Wert erhalten werden. Umschichtungen des Stiftungsvermögens sind jedoch zulässig. Die näheren Einzelheiten der Verwaltung des Stiftungsvermögens werden in speziellen Anlagerichtlinien geregelt. Diese werden vom Stifter selbst festgelegt. Bei Änderung wesentlicher Verhältnisse bzw. Rahmenbedingungen können sie stets oder aber zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres vom Stiftungsvorstand geändert werden.
- (3) Zustiftungen wachsen dem Grundstockvermögen zu, sofern die Stiftung die Zuwendung durch Stiftungsvorstandsbeschluss annimmt.
- (4) Wenn der Stifterwille nicht anders zu verwirklichen ist, können durch Vorstandsbeschluss Teile des Grundstockvermögens, aber nicht mehr als 20 Prozent des aktuellen Grundstockvermögens, angegriffen werden. Der Bestand der Stiftung darf allerdings nicht gefährdet werden. In den Folgejahren ist der so eingesetzte Betrag so weit wie möglich wieder dem Stiftungsvermögen zuzuführen.

§ 5

Stiftungsmittel, Mittelverwendung, Geschäftsjahr

- (1) Die Erträge des Grundstockvermögens sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Gleiches gilt für Mittel, die der Stiftung zu diesem Zweck oder ohne nähere Bestimmung zugewendet werden.
- (2) Rücklagen dürfen im Rahmen der steuerlichen Vorschriften gebildet werden. Die Stiftung darf insbesondere eine sogenannte Umschichtungsrücklage bilden. Gewinne aus Vermögensumschichtungen wachsen grundsätzlich dem Stiftungsvermögen zu. Sie können hierzu in eine Rücklage eingestellt werden. Etwaige anfallende Verluste mindern diese Rücklage. Der Vorstand kann beschließen, die Rücklage zur Erfüllung des Zweckes der Stiftung zu verwenden.
- (3) Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen zu begleichen.
- (4) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.
- (5) Auf Leistungen der Stiftung besteht keinerlei Rechtsanspruch. Auch bei der Zuerkennung von Leistungen wird kein klagbarer Anspruch auf eine Leistung begründet. Leistungsansprüche entstehen ebenso nicht aus dem Gleichbehandlungsgrundsatz.

§ 6

Stiftungsorgan

- (1) Das Organ der Stiftung ist der Vorstand.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands sind in der Regel ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Sie haben allerdings Anspruch auf die Erstattung der ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für die Stiftung entstandenen Auslagen. Für den Zeitaufwand, den diese für die Stiftung erbringen und auch für zusätzliche Leistungen, kann der Vorstand eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen. Deren Höhe ist davon abhängig, dass der Status der Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigt wird und die Leistungsfähigkeit (dauerhafte und nachhaltige Zweck-erfüllung) erhalten bleibt.
- (3) Der Vorstand kann für die Erledigung der laufenden Stiftungsarbeit einen Dritten zum Geschäftsführer bestellen. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer darf nicht zugleich Mitglied des Stiftungsvorstands sein.
- (4) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Gremien einrichten, z.B. Ausschüsse. Die Mitglieder der Ausschüsse sind in der Regel ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Sie haben allerdings Anspruch auf die Erstattung der ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für die Stiftung entstandenen Auslagen.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. Im Falle leicht fahrlässiger Pflichtverstöße ist ihre Haftung ausgeschlossen.

§ 7

Vorstand: Zusammensetzung/Wahl

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus mindestens zwei, höchstens jedoch fünf Personen und setzt sich zusammen aus:
 - dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter
 - den weiteren Mitgliedern, die im Idealfall durch ihre Berufstätigkeit einen praktischen Bezug zu den Aufgaben einer Stiftung haben, z. B. über Expertise im Bereich der Anlage des Stiftungsvermögens bzw. über stiftungs- oder steuerrechtliches Spezialwissen verfügenDer Stifter gehört auf Lebenszeit dem Vorstand als Vorsitzender an. Der Stifter hat das Recht – sofern er ausscheidet – zu bestimmen, wer ihm in der Vorsitzendenfunktion in den Vorstand nachfolgt.
- (2) Die ersten Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind bereits vom Stifter bestellt worden. In der ersten Amtsperiode können die weiteren Vorstandsmitglieder durch einstimmigen Beschluss der bereits berufenen Mitglieder bestellt werden. Die Amtsdauer des Stiftungsvorstandes beträgt vier Jahre. Vor Ablauf der Amtszeit bestimmt der Stiftungsvorstand mit einer Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder die Nachfolger bzw. bestätigt die bisherigen Vorstandsmitglieder. Sollte dies bis zum Ablauf der Amtszeit nicht geschehen sein, bleiben die alten Mitglieder solange im Amt bis die Nachfolger bestellt bzw. die bisherigen Mitglieder bestätigt sind. Scheidet eines der Vorstandsmitglieder vor Ablauf der Amtsperiode aus, so bestimmt der bisherige Vorstand die Nachfolge des ausscheidenden Mitglieds. Dieser Beschluss ist mit einer Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder des Vorstandes zu fassen. Der Nachfolger wird lediglich für die verbleibende Amtszeit bestellt. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (3) Der Vorstand kann ein Vorstandsmitglied jederzeit aus wichtigem Grund mit einer Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder vorzeitig abberufen. Das betroffene Mitglied ist dabei von der Stimmabgabe ausgeschlossen, muss jedoch vorher angehört werden. Die Abberufung des Vorstandsmitglieds bleibt bis zur rechtskräftigen Feststellung der Unwirksamkeit wirksam.

§ 8

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Vertretungsberechtigt sind sowohl der Vorstandsvorsitzende, dessen Stellvertreter als auch die weiteren Vorstandsmitglieder jeweils allein. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die weiteren Vorstandsmitglieder nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreters die Stiftung vertreten dürfen. Der Stiftungsvorstand ist das geschäftsführende Organ der Stiftung. Er ist zur gewissenhaften und wirtschaftlichen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet. Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (2) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Wird ein Geschäftsführer bestimmt, ist eine Geschäftsordnung zu erstellen. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer übt ihre/seine Tätigkeit nach den in der Geschäftsordnung festgelegten Richtlinien aus. Sie/Er ist an die Weisungen des Vorstandes gebunden. Im Übrigen werden die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführertätigkeit in besonderen Dienstverträgen und Dienstanweisungen geregelt.
- (3) Zu den Vorstandsaufgaben gehören alle laufenden Angelegenheiten der Stiftung, insbesondere:
 - Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens, insbesondere des Immobilienvermögens
 - Anpassung der Anlagerichtlinien an veränderte wesentliche Verhältnisse bzw. Rahmenbedingungen
 - Aufstellen von Fördergrundsätzen
 - Beschlussfassung über die Verwendung der Stiftungserträge zur nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks sowie die Vorbereitung und Durchführung der Förderaktivitäten der Stiftung
 - Rechnungslegung
 - Wahrnehmung der Berichtspflichten gegenüber der Stiftungsaufsicht, insbesondere die Erstellung der Jahresrechnung mit der Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks zur Vorlage an die Stiftungsbehörde jeweils spätestens bis zum 30.06. des folgenden Kalenderjahres
 - Anpassung der Stiftungssatzung an sich verändernde Verhältnisse nach den Vorgaben des § 12 dieser Satzung (Satzungs- und Zweckänderungen, Aufhebung und Zusammenlegung, Vermögensanfall nach Erlöschen der Stiftung)

- Abwicklung sämtlicher steuerrechtlicher Angelegenheiten mit den zuständigen Behörden sowie ggf. die Bestellung externer Sachverständiger
 - Erstellung einer Geschäftsordnung nach den Vorgaben des § 8 Abs. 2 dieser Satzung
- (4) Der Vorstand kann die Buchführung der Stiftung durch externe Sachverständige erstellen lassen. Die Stiftung muss über ihr Vermögen und ihre Einnahmen und Ausgaben nach kaufmännischen Grundsätzen Buch führen.
- (5) Der Vorstand darf mit der Verwaltung des Immobilienvermögens eine Verwaltungsfirma beauftragen. Die für ihre Tätigkeit eine angemessene und marktübliche Vergütung erhält.
- (6) Sitzungen des Vorstands sind nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, durch den Vorsitzenden einzuberufen. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn ein Vorstandsmitglied dies beantragt. Der Vorstand ist im Einzelfall berechtigt, zu seinen Sitzungen fachlich geeignete Personen beratend hinzuzuziehen.

§ 9

Sportausschuss

- (1) Der Sportausschuss besteht aus in der Regel fünf Personen:
- dem Stifter
 - dem Präsidenten, dem Hockey-Jugendleiter, einer Vertreterin der 1. Damenmannschaft sowie einem Vertreter der 1. Herrenmannschaft des Hockey-Clubs Ludwigsburg 1912 e.V.
- (2) Der Sportausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
- (3) Der Sportausschuss hat ausschließlich beratende Funktion. Er nimmt Stellung zu den vom Vorstand im „Plan über die Verwendung der verfügbaren Mittel“ aufgenommenen Vorschläge zur Förderung unter sportfachlichen Gesichtspunkten.

§ 10

Treuhandverwaltung

- (1) Die treuhänderische Verwaltung einer anderen steuerbegünstigten unselbstständigen Stiftung durch die „Wolfgang-Reisser-Stiftung“ ist zulässig, d.h. die „Wolfgang-Reisser-Stiftung“ kann gegen angemessenen Auslagenersatz Träger unselbstständiger Stiftungen sein. Die Satzungszwecke dieser unselbstständigen Stiftung dürfen nicht mit den Zwecken der „Wolfgang-Reisser-Stiftung“ kollidieren, d.h. sie sollten im Ansinnen gleichartig oder zumindest ähnlich sein.
- (2) Das Vermögen der unselbstständigen Stiftung wird vom Vermögen der „Wolfgang-Reisser-Stiftung“ getrennt verwaltet. Die „Wolfgang-Reisser-Stiftung“ kann verlangen, dass die jeweilige unselbstständige Stiftung ein eigenständiges Organ zu bilden hat, dem auf Wunsch der „Wolfgang-Reisser-Stiftung“ mindestens ein Vorstandsmitglied der „Wolfgang-Reisser-Stiftung“ angehört. Deren Vorstandsmitglieder dürfen jedoch nicht die Mehrheit in diesem Organ der Unterstiftung bilden.

§ 11

Beschlussfassung

- (1) Der Stiftungsvorstand soll seine Beschlüsse in Sitzungen fassen, zu denen mit einer Frist von zwei Wochen unter Nennung der Tagesordnung einzuladen ist. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren erfolgen.
- (2) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die seines Stellvertreters.

- (3) Beschlüsse über Satzungsänderungen, zweckändernde Beschlüsse oder der Beschluss über die Zusammenlegung mit anderen Stiftungen bzw. die Auflösung der Stiftung müssen mindestens mit einer Zweidrittelmehrheit aller Vorstandsmitglieder zustande kommen. Sie dürfen nicht im schriftlichen Umlaufverfahren erfolgen.

§ 12

Satzungs- und Zweckänderung, Aufhebung und Zusammenlegung, Vermögensanfall

- (1) Satzungsänderungen sind bei der Wahrung des Stiftungszwecks und unter Beachtung des ursprünglichen Willens des Stifters zulässig, wenn sich zur Aufrechterhaltung des Stiftungsbetriebs die Notwendigkeit dazu ergibt. Beschlüsse über die Änderung des Stiftungszwecks, die Aufhebung der Stiftung bzw. die Zusammenlegung mit anderen Stiftungen dürfen nur gefasst werden, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll erscheint. Für diese Beschlüsse ist unbedingt zu beachten, dass sie für ihre Wirksamkeit mindestens der Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit aller Vorstandsmitglieder bedürfen.
- (2) Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den Hockey-Club Ludwigsburg 1912 e.V. oder dessen Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13

Aufsicht

- (1) Die Stiftung untersteht der staatlichen Rechtsaufsicht.
- (2) Beschlüsse zu Satzungs- und Zweckänderungen sowie zur Aufhebung der Stiftung oder Zusammenlegung mit anderen Stiftungen bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde. Der Finanzverwaltung sind diese Beschlüsse anzuzeigen, insbesondere ist bei Zweckänderungen eine Auskunft der Finanzbehörde hinsichtlich der Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 14

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein bzw. werden oder die Satzung eine Lücke enthalten, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Etwaige Regelungslücken in diesem Sinne sind nach Zweck und Aufgaben der Stiftung sowie der wirksamen Bestimmungen dieser Satzung auszufüllen.